

**42. Jahrgang****Herausgeber**

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht

**Schriftleitung**Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek  
Univ.-Doz. Dr. Stephan Schwarzer**Redaktion**

Dr. Irmgard Holoubek

# ÖZw

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

**BEITRÄGE****Wirtschaftsstrafrecht:****Eine Standortbestimmung**  
(Peter Lewisch) ..... 122-130**Verbandsverantwortlichkeit –  
Anspruch und Wirklichkeit**  
(Norbert Wess) ..... 131-140**Untreue neu nach dem  
Strafrechtsänderungsgesetz 2015**  
(Robert Kert/Peter Komenda) ..... 141-150**Aktuelle Entwicklungen bei der  
strafrechtlichen Sanktionierung des  
Marktmissbrauchs**  
(Hubert Hinterhofer) ..... 151-161**Das neue Bilanzstrafrecht –  
ein erster Überblick**  
(Michael Rohregger) ..... 162-169**RECHTSPRECHUNG****Beitrag zum Betrug durch Unterlassen**  
(OGH 11.06.2015, 12 Os 121/14g)  
(Martina Braun/Christopher Kahl) ... 170-173**LITERATUR****Hinterhofer, Praxishandbuch Untreue**  
(Raphaella Bauer) ..... 174-175**Wissenschaftlicher Beirat**RA Hon.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Wien  
Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl, Universität Innsbruck  
Univ.-Prof. MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger,  
Universität Linz  
Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs, WU Wien  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Universität Wien  
Univ.-Prof. Dr. Fritz Rüffler, Universität Wien  
Univ.-Prof. MMag. Dr. Eva Schulev-Steindl, Universität Graz  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr, Universität Graz

# Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der konkreten Umsetzung des gerichtlichen Unternehmensstrafrechts in der österreichischen Rechtsordnung, wobei zum einen die Entstehungsgeschichte samt den internationalen Vorgaben skizziert wird und zum anderen die zentralen materiellen und formellen Regelungen dargestellt werden sollen. Dabei wird untersucht, ob gegenüber der konkreten österreichischen Regelung, die im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sowie dem Abgabenänderungsgesetz 2005<sup>1)</sup> verwirklicht worden ist, Bedenken in Bezug auf das Verhältnis zum Schuldgrundsatz bestehen.

**Norbert Wess**

## I. Einleitung

Im Gegensatz zum angelsächsischen Rechtsraum wurde ein gerichtliches Unternehmensstrafrecht<sup>2)</sup> im kontinentaleuropäischen Bereich lange Zeit bereits ganz grundsätzlich abgelehnt. Diese Ablehnung gründete sich vor allem auf die Unvereinbarkeit mit dem im Individualstrafrecht geltenden Schuldgrundsatz („*societas delinquere non potest*“).<sup>3)</sup> Weiters bestand die Sorge, dass es durch die Abschwächung (insbesondere einfachgesetzlicher) strafrechtlicher Grundsätze im Verbandsstrafverfahren bei einer solchen Implementierung im Kriminalstrafrecht auch zu einer Verwässerung im Individualstrafrecht kommen könnte.<sup>4)</sup>

Das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) steht nun fast genau zehn Jahre in Kraft,<sup>5)</sup> das im Übrigen weitestgehend unverändert.<sup>6)</sup> Das kann und soll zum Anlass genommen werden, die Entstehungsgeschichte (II.), die (wesentlichen) gesetzlichen Grundlagen (III. und IV.), die verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken (V.), aber auch den bisherigen Werdegang in der Praxis (VI.) zu beleuchten. Abschließend soll hierzu ein Resümee und ein Ausblick (VII.) für die Zukunft gezogen werden.

## II. Entstehungsgeschichte der Verbandsverantwortlichkeit

### A. Internationale Vorgaben

Durch das VbVG sollten vor allem internationale bzw unionsrechtliche Vorgaben wie (vor allem) das „Zweite Protokoll aufgrund von Artikel K 3 des Vertrages der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften“ (2. Protokoll zur PIF-Konvention)<sup>7)</sup> innerstaatlich umgesetzt werden.<sup>8)</sup> Das genannte zentrale 2. Protokoll zur PIF-Konvention sowie die sonstigen internationalen Vorgaben<sup>9)</sup> sehen die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für zwei Fallgruppen vor.<sup>10)</sup> Dabei handelt es sich um die *Begehung des Delikts durch eine Person*

in Führungsposition<sup>11)</sup> sowie die *mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch Führungskräfte hinsichtlich*

1) BGBl I 161/2005.

2) Soweit im gegenständlichen Beitrag von Unternehmensstrafrecht gesprochen wird, ist damit – sofern nichts anderes angeführt wird – die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen und nicht etwa von ohne Rechtspersönlichkeit ausgestatteten unternehmerischen Gebilden wie Konzernen gemeint.

3) Stellvertretend im Hinblick auf die österreichische Rechtslage *Lewisich/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person? (2001) 162; s auch *Steininger*, VbVG (2006) Vorbem Rz 4f.

4) Diese Bedenken werden auch nach wie vor aktuell zB von diversen Vortragenden und Teilnehmern der *Unternehmensstrafrechtlichen Tage 2015*, welche am 30./31. 10. 2015 an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) stattgefunden haben, gegen eine kriminalstrafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit ins Treffen geführt. Die Bedenken gründen sich nicht zuletzt auf die Rechtssprechungskompetenz des EuGH im Bereich des maßgeblich unionsrechtlich vorgegebenen Unternehmensstrafrechts, wobei bereits einige in dieser Hinsicht bemerkenswerte Entscheidungen ergangen sind: siehe dazu zB EuGH 28.02.2013, Rs C-681/11, *Schenker & Co AG* (im Hinblick auf den Grundsatz *nulla poena sine culpa* sowie die Verhängung einer Geldbuße trotz Teilnahme am nationalen Kronzeugenprogramm); EuGH 22.10.2015, Rs C-194/14 P, *AC-Treuhand AG* (*nullum crimen, nulla poena sine lege*); EuGH 08.09.2015, Rs C-105/14, *Taricco* (Unterbrechung bzw Verlängerung der Verjährung); EuGH 05.03.2015, Rs C-343/13, *MCH* (Übergang der strafrechtlichen Verantwortung von der übertragenden Gesellschaft nach aktienrechtlichen Vorgaben).

5) BGBl I 151/2005.

6) Die einzige Novellierung fand im Zuge des Strafprozessreformbegleitgesetzes II, BGBl I 112/2007 statt.

7) ABI 1997/C 221/11 v 19.07.1997.

8) Vgl EBRV 994 BlgNR XXII. GP 1 f, 4 ff; s auch *Lewisich*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz aus strafrechtlicher und insolvenzrechtlicher Sicht, in: Konecny (Hrsg), Insolvenz-Forum 2006 (2007) 79 (82); *Steininger* (FN 3) Vorbem Rz 5; *Zeder*, Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) – Konzept und erste Erfahrungen, AnwBl 2013, 415.

9) Die die Verantwortlichkeit von juristischen Personen betreffenden Bestimmungen lauten in den meisten in den EBRV angeführten EU-Rechtsakten weitgehend gleich; vgl EBRV 994 BlgNR XXII. GP 2, 5; *Steininger* (FN 3) Vorbem Rz 9f.

10) Zur Zurechnungsstruktur nach dem 2. Protokoll zur PIF-Konvention anschaulich *Lewisich* (FN 8) 96f.

11) Vgl Art 3 Abs 1 2. Protokoll zur PIF-Konvention; EBRV 994 BlgNR XXII. GP 4.

der ihnen unterstellten Personen<sup>12)</sup>. Nur für die erste dieser Fallgruppen ergibt sich aus den internationalen Vorgaben die Verpflichtung für Österreich, „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“<sup>13)</sup> einzuführen, die jedenfalls „strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen“ umfassen müssen.<sup>14)</sup> Für die zweite Fallgruppe genügen überhaupt<sup>15)</sup> „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen“.<sup>16)</sup>

## B. Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber

Der österreichische Gesetzgeber hat sich für eine Umsetzung der Verbandsverantwortlichkeit im (gerichtlichen) Kriminalstrafrecht entschieden.<sup>17)</sup> Als Gründe für die Umsetzung im Kriminalstrafrecht nannte der Gesetzgeber den Umstand, dass Gegenstand des Vorwurfs (auch) gegenüber dem Verband ein gerichtlicher Straftatbestand ist. Meist würden wegen einer strafbaren Handlung nicht nur Verbände, sondern auch (und vor allem) natürliche Personen verfolgt werden. Es dränge sich daher auf, dass das Verfahren gegen beide von derselben Behörde und nach derselben Verfahrensordnung geführt wird, sodass auch gegen beide jederzeit dieselbe Beweislage besteht. Es sollten gegen Verbände dieselben Eingriffsbefugnisse wie gegen natürliche Personen zur Verfügung stehen; andererseits sollten ihnen auch dieselben Verfahrensgarantien gewährt werden.<sup>18)</sup>

Gegen die Implementierung im Verwaltungsstrafrecht sprachen aus Sicht des Gesetzgebers unter anderem die aus der Verfassung (Art 91 B-VG) seitens des VfGH abgeleitete zulässige Höchstgrenze verwaltungsstrafrechtlicher Geldsanktionen in Höhe von etwa € 50.000,00,<sup>19)</sup> der gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht geringere Rechtsschutz,<sup>20)</sup> „fundamentale verfahrensrechtliche Probleme“<sup>21)</sup> und die geringere Möglichkeit politischer Einflussnahme im gerichtlichen Verfahren.<sup>22)</sup> Gegen die Alternative eines Bußgeldverfahrens analog zum Kartellverfahren sprächen insbesondere verfahrensrechtliche Probleme.<sup>23)</sup> Die internationalen Vorgaben hätten im Gegensatz dazu eine verwaltungsstrafrechtliche Umsetzung – wie oben dargestellt<sup>24)</sup> – zugelassen.<sup>25)</sup>

Die realisierte Verbandsverantwortlichkeit erfasst grundsätzlich alle bestehenden gerichtlichen Straftatbestände.<sup>26)</sup> Eine Einschränkung etwa in Form einer taxativen Aufzählung der Straftatbestände wurde wegen mangelnder Umsetzbarkeit und Zweckmäßigkeit abgelehnt.<sup>27)</sup> Sollten aufgrund des uneingeschränkten sachlichen Anwendungsbereichs Straftatbestände erfasst werden, bei denen eine Verantwortlichkeit von Verbänden nicht denkbar ist, sei dies insofern unproblematisch, als dann in der Praxis eben kein Fall der Verbandsverantwortlichkeit vorliege.<sup>28)</sup>

## C. Rechtslage in anderen Ländern der EU

Seit Mitte der 1980er-Jahre haben zahlreiche kontinentaleuropäische Staaten Regelungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

eingeführt.<sup>29)</sup> Die meisten dieser Regelungen finden sich auch in diesen Ländern – freilich in unterschiedlichster Ausrichtung und Gewichtung – im gerichtlichen Strafrecht wieder.<sup>30)</sup> In Griechenland wurde hingegen eine eindeutig verwaltungsstrafrechtliche Variante umgesetzt. Die Modelle in Deutschland, Italien und Spanien lassen keine klare Zuordnung zu.

In der deutschen Rechtsordnung ist die Verantwortlichkeit juristischer Personen im sog Ordnungswidrigkeitenrecht, sohin außerhalb des gerichtlichen Strafrechts angeordnet.<sup>31)</sup> § 30 OWiG erlaubt die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person aufgrund einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines ihrer Vertreter, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind

12) Vgl Art 3 Abs 2 2. Protokoll zur PIF-Konvention; EBRV 994 BlgNR XXII. GP 4

13) Sogenannte *Mindesttrias*; vgl Heger, in: Böse (Hrsg), Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit (EnzEuR Bd 9) (2013) § 5 Rz 67.

14) Vgl etwa Art 4 Abs 1 2. Protokoll zur PIF-Konvention. Eine kriminalstrafrechtliche Implementierung war daher auch für diese erste Fallkonstellation nicht (zwingend) geboten.

15) Mit Ausnahme des Anwendungsbereichs des Rahmenbeschlusses v 19.07.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABI 2002/L 203/1); vgl EBRV 994 BlgNR XXII. GP 2, 5.

16) Vgl EBRV 994 BlgNR XXII. GP 4.

17) Dieser Entschluss wurde insbesondere auf Basis einer eigens zu diesem Thema von den damaligen Regierungsparteien ÖVP und FPÖ veranstalteten *Enquete* vom 05.06.2002, in dessen Rahmen namhafte Stimmen aus Lehre (*Grabenwarter, Fuchs, Burgstaller, Schick, Höpfl, Lewisch, Hilf*) und Rechtsprechung hierzu Stellung bezogen, gefasst; EBRV 994 BlgNR XXII. GP 9.

18) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 11.

19) VfSlg 12.151; EBRV 994 BlgNR XXII. GP 12.

20) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 12.

21) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 12.

22) Vgl EBRV 994 BlgNR XXII. GP 10. Auch die vom Bundesminister für Justiz initiierte Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich hat in ihrem am 01.04.2004 vorgestellten Bericht die Einführung einer (kriminalstrafrechtlichen) Verantwortlichkeit von juristischen Personen für strafbares Verhalten gefordert. Dabei sollte insbesondere das Organisationsverschulden berücksichtigt werden; ÖJZ 2004, 550.

23) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 13; ein solches Bußgeldverfahren hätten etwa *Venier*, Eine Alternative zu einem Strafverfahren gegen juristische Personen, ÖJZ 2002, 718 und wohl auch *Lewisch* ([FN 2] 102) präferiert.

24) Vgl II.A.

25) Dies erkennt auch der Gesetzgeber an: EBRV 994 BlgNR XXII. GP 1; vgl *Lewisch* (FN 8) 82.

26) Vgl § 1 Abs 1 Satz 2 VbVG; vgl hierzu krit *Lewisch* (FN 2) 82 f sowie *Lewisch*, Verbandsverantwortlichkeit, in: *WiR – Studiengesellschaft für Recht und Wirtschaft* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht (2008) 209.

27) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 10 f, 16.

28) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 16.

29) Vgl EBRV 994 BlgNR XXII. GP 7; *Zeder* (FN 8) 415.

30) *Steininger* (FN 3) Rz 3.

31) Siehe hierzu *Seitz*, Erfahrungen mit dem geltenden deutschen Sanktionenrecht in Bezug auf Unternehmen, *AnwBI* 2013, 407; in Deutschland bestehen nach wie vor starke Bedenken gegenüber einem kriminalstrafrechtlichen Unternehmensstrafrecht – vgl *Dierlamm*, Die Unternehmensstrafe aus anwaltlicher Sicht, *AnwBI* 2013, 419.

oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. Im Falle einer vorsätzlichen Straftat beträgt die höchstzulässige Geldbuße € 10 Mio, im Falle einer fahrlässigen Straftat € 5 Mio. § 130 OWiG sieht zudem die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße in Höhe von grundsätzlich bis zu € 1 Mio gegen den Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Unterlassung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen vor. Ein Verstoß gegen § 130 OWiG stellt eine betriebsbezogene Ordnungswidrigkeit dar, die zur Anwendung des § 30 OWiG führt.<sup>32)</sup> In Verfahren über die Verhängung solcher Bußgelder ist gemäß § 46 Abs 1 OWiG die dStPO anzuwenden, und bei bestehenden Zusammenhängen zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, wobei dann ein Gericht zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit berufen ist (§§ 42, 43 OWiG).<sup>33)</sup> Der österreichische Gesetzgeber verwies im Zusammenhang mit einer sinnngemäßen Umsetzung des deutschen Modells in Österreich auf den in Deutschland in dieser Form nicht vorhandenen strengen Grundsatz der Trennung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung, der ein solches System hierzulande eben nicht zulasse.<sup>34)</sup>

### III. Die konkreten materiellrechtlichen Bestimmungen des VbVG

#### A. Anwendungsbereich (§ 1<sup>35)</sup>)

Das VbVG regelt, unter welchen Voraussetzungen Verbände für Straftaten verantwortlich sind, und die zu verhängenden Sanktionen im Falle der festgestellten Verantwortlichkeit (§ 1 Abs 1 Satz 1).<sup>36)</sup> Straftaten sind sämtliche nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (§ 1 Abs 1 Satz 2). Auf Finanzvergehen ist das VbVG jedoch nur insofern anzuwenden, als dies im Finanzstrafgesetz vorgesehen ist (§ 1 Abs 1 Satz 2).

Ebenso regelt das VbVG das Verfahren, nach dem die Verantwortlichkeit festgestellt und Sanktionen auferlegt werden (§ 1 Abs 1 Satz 1).

Persönlich anwendbar ist das VbVG auf Verbände, worunter das Gesetz juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen versteht (§ 1 Abs 2). Nicht zu den Verbänden zählen jedoch die Verlassenschaft (§ 1 Abs 3 Z 1), Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln (§ 1 Abs 3 Z 2), sowie anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften und religiöse Bekenntnisgemeinschaften, soweit sie seelsorgerisch tätig sind (§ 1 Abs 3 Z 3).

#### B. Entscheidungsträger und Mitarbeiter (§ 2)

Das Gesetz knüpft bei der Verantwortlichkeit des Verbandes an die sogenannte Entscheidungsträger- (§ 3 Abs 2) sowie die Mitarbeitertat (§ 3 Abs 3) an.<sup>37)</sup> Es ist

daher zunächst erforderlich, die Begriffe des Entscheidungsträgers und des Mitarbeiters näher zu bestimmen. Diese Begriffe werden in § 2 definiert.

#### 1. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger im Sinne des VbVG ist, wer

- Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten (§ 2 Abs 1 Z 1),
- Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt (§ 2 Abs 1 Z 2) oder
- sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt (§ 2 Abs 1 Z 3).

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, ist nicht Entscheidungsträger im Sinne des Gesetzes. Als Entscheidungsträger kommen laut hM nur natürliche Personen in Frage.<sup>38)</sup> § 2 Abs 1 Z 3 umfasst als Auffangtatbestand jene Personen, denen keine rechtliche Stellung gemäß Z 1 und Z 2 *leg cit* zukommt, die jedoch faktisch einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben. In erster Linie kommen hierfür der faktische Geschäftsführer sowie Personen in Betracht, die den Verband faktisch (bzw wirtschaftlich) beherrschen.<sup>39)</sup>

#### 2. Mitarbeiter

Mitarbeiter im Sinne des VbVG ist hingegen, wer

- aufgrund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses (§ 2 Abs 2 Z 1),
- aufgrund eines dem Heimarbeitsgesetz 1960 unterliegenden oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses (§ 2 Abs 2 Z 2),
- als überlassene Arbeitskraft im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (§ 2 Abs 2 Z 3) oder
- aufgrund eines Dienst- oder sonst eines besonderen öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses (§ 2 Abs 2 Z 4)

Arbeitsleistungen für den Verband erbringt.

Es handelt sich wiederum um eine abschließende Aufzählung. Auch als Mitarbeiter kommen demnach nur

32) *Seitz* (FN 31) 408.

33) Vgl EBRV 994 BldNR XXII. GP 13.

34) Vgl EBRV 994 BldNR XXII. GP 13.

35) Verweise auf Gesetzesbestimmungen ohne Anführung des Gesetzes beziehen sich auf das VbVG.

36) Zu Besonderheiten der Vertretung von Verbänden in Verbandsstrafverfahren aus anwaltlicher Sicht siehe *Ruhri*, Unternehmensstrafrecht aus anwaltlicher Sicht, AnwBl 2013, 422.

37) Siehe hierzu unten C.

38) Vgl *Hilf/Zeder*, in: Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> (2010) VBVG § 2 Rz 2.

39) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 2 Rz 18 mwN; *Steininger* (FN 3) § 2 Rz 17.

natürliche Personen in Frage.<sup>40)</sup> Keine Mitarbeiter in diesem Sinne sind zudem unentgeltlich tätige Personen wie ehrenamtlich Tätige.<sup>41)</sup>

Eine Person kann gleichzeitig Entscheidungsträger und Mitarbeiter sein.<sup>42)</sup>

### C. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach VbVG (§ 3)

§ 3 enthält die zentralen Bestimmungen des VbVG. Dieser Paragraph regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Verband für eine Straftat verantwortlich ist. Die Beurteilung der Verantwortlichkeit erfolgt nach einem mehrstufigen System, das in der Folge näher dargestellt wird.

#### 1. Zusammenhang zwischen Tat und Verband

Grundvoraussetzung für die Verbandsverantwortlichkeit ist, dass die Tat zu Gunsten des Verbandes begangen worden ist (§ 3 Abs 1 Z 1) oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen (§ 3 Abs 1 Z 2). Eine dieser Grundvoraussetzungen muss sowohl im Hinblick auf eine Entscheidungsträgertat als auch im Hinblick auf eine Mitarbeitertat erfüllt sein.

Zu Gunsten des Verbandes wurde die Tat begangen, wenn er dadurch wirtschaftlich bereichert wurde oder er sich Aufwendungen erspart hat.<sup>43)</sup> Aber auch eine Verbesserung der Wettbewerbsposition (etwa in Folge von Bestechung) genügt diesem Kriterium.<sup>44)</sup> Es genügt auch, wenn der Verband durch die Tat einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen hätte sollen.<sup>45)</sup>

Hinsichtlich des konturlosen Kriteriums der Verletzung von Pflichten, die den Verband treffen, ist auszuführen, dass nicht jegliche Pflicht, die den Verband trifft, ausreicht. Vielmehr sind der Tätigkeitsbereich des Verbandes und die damit verbundenen betriebstypischen Risiken zu berücksichtigen.<sup>46)</sup> Mitarbeiterstraftaten, die aus einem vom Mitarbeiter selbst geschaffenen Risiko entstehen, stellen keine relevante Pflichtverletzung dar, selbst wenn sie unter Ausnützung einer aus der beruflichen Tätigkeit für den Verband resultierenden Gelegenheit erfolgen.<sup>47)</sup> Die Pflicht kann sich direkt aus dem Gesetz, einer Verordnung, einem behördlichen Individualakt oder auch einem Vertrag ergeben.<sup>48)</sup>

Eine spezifische Pflicht des Verbandes, Straftaten von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern zu verhindern, ist dem VbVG nicht zu entnehmen.<sup>49)</sup>

Keine Verantwortlichkeit des Verbandes besteht im Hinblick auf § 3 Abs 1 Z 1 und Z 2, wenn der Verband durch die Tat in seinen Rechtsgütern beeinträchtigt, somit selbst Opfer der Tat ist.<sup>50)</sup>

#### 2. Entscheidungsträgertat

Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist der Verband – sofern eine der Grundvoraussetzungen nach § 3 Abs 1 erfüllt ist – verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (§ 3 Abs 2).

Die Tat des Entscheidungsträgers wird dem Verband somit unmittelbar zugerechnet. Es muss sich um eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Tat handeln. Handelt es sich um eine Vorsatztat, ist auch der Verband für die Vorsatztat verantwortlich, handelt es sich um eine Fahrlässigkeitstat, ist der Verband für diese verantwortlich.<sup>51)</sup>

Die Verbandsverantwortlichkeit für eine Entscheidungsträgertat orientiert sich daher strikt am sogenannten Zurechnungsmodell und ist streng akzessorisch.<sup>52)</sup> Ein spezifisches sogenanntes originäres „Verschulden“ des Verbandes ist nicht relevant. Es handelt sich um einen Fall objektiver Erfolgshaftung.<sup>53)</sup> Der Verband hat – sofern die genannten Kriterien erfüllt sind – keine Möglichkeit, zu beweisen, dass er – durch entsprechende Auswahl des Entscheidungsträgers und/oder Überwachungs-, präventive oder sonstige Maßnahmen – (alle erdenklichen) Vorkehrungen gegen Straftaten seiner Entscheidungsträger getroffen hat. Ein dem Verband unterlaufener Sorgfaltsverstoß wird hingegen unwiderleglich vermutet.<sup>54)</sup>

#### 3. Mitarbeitertat

Komplizierter, weil um eine „Stufe“ erweitert, gestaltet sich die Verbandsverantwortlichkeit für Straftaten, die von Mitarbeitern begangen werden. Für Straftaten von Mitarbeitern ist der Verband verantwortlich, wenn Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben und die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Dieser Fall der Verbandsverantwortlichkeit knüpft daher nicht allein an die Begehung einer Straftat eines oder mehrerer Mitarbeiter(s) an,<sup>55)</sup> sondern verlangt darüber

40) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 2 Rz 19; *Steining* (FN 3) § 2 Rz 18.

41) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 2 Rz 26; *Steining* (FN 3) § 2 Rz 20..

42) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 2 Rz 26; *Steining* (FN 3) § 2 Rz 18.

43) *Stärker*, VbVG (2007) § 3 Erl 6; *Steining* (FN 3) § 3 Rz 7.

44) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 3 Rz 8; *Stärker* (FN 43) § 3 Erl 6.

45) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 3 Rz 9; *Steining* (FN 3) § 3 Rz 7.

46) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 21.f; vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 3 Rz 15; *Steining* (FN 3) § 3 Rz 12ff.

47) Vgl *Steining* (FN 3) § 3 Rz 13: Beispielhaft führt *Steining* den Lenker eines LKW an, der unerlaubt einen Flüchtling mitnimmt.

48) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 3 Rz 14; *Steining* (FN 3) § 3 Rz 15.

49) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 3 Rz 16; *Steining* (FN 3) § 3 Rz 13.

50) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 3 Rz 19 mwN; *Steining* (FN 3) § 3 Rz 10 und 32.

51) Vgl hierzu *Lewisch* (FN 26) 220.

52) *Lewisch* (FN 8) 98.

53) *Tipold*, Zurechnung fremden Verhaltens – Vertrauensgrundsatz, Compliance und Verbandsverantwortlichkeit, in: FS Fuchs (2014) 595 (603).

54) Vgl EBRV 944 BlgNR XXII. GP 22; darauf hinweisend bereits *Tipold* (FN 53) 603.

55) Vgl hierzu *Lewisch* (FN 8) 99.

hinaus das Außerachtlassen der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt durch einen Entscheidungsträger.<sup>56)</sup> Damit folgt die Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Abs 3 nicht strikt dem Zurechnungsmodell, sondern beinhaltet auch Elemente einer „originären Verbandsverantwortlichkeit“.<sup>57)</sup> Eine *schuldhaft*e Tatbegehung eines Mitarbeiters ist aber nicht erforderlich, es genügen Tatbildmäßigkeit und Rechtswidrigkeit.<sup>58)</sup>

Fraglich ist, ob auf Seiten des Entscheidungsträgers bloße objektive Sorgfaltswidrigkeit genügt oder ob auch die subjektive Tatseite und damit Schuld vorliegen muss. Hierzu gehen die Meinungen auseinander.<sup>59)</sup> Die nach den Umständen gebotene Sorgfalt ist ein objektives Kriterium. Das Kriterium der Zumutbarkeit könnte jedoch als Erfordernis subjektiver Sorgfaltswidrigkeit zu verstehen sein. Bereits aus dem nachstehenden Halbsatz in § 3 Abs 3 Z 2 sowie den darauf verweisenden *Mat* ergibt sich aber, dass die Zumutbarkeit insbesondere dann vorliege, wenn der oder die Entscheidungsträger wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.<sup>60)</sup> Auch ein bestimmter Entscheidungsträger, der die Maßnahmen unterlassen hat, muss laut *Mat* nicht feststehen.<sup>61)</sup> Bei der zumutbaren Sorgfalt handelt es sich sohin um ein (rein) objektives Kriterium.<sup>62)</sup> Bemerkenswert ist auch, dass der Verband für eine Vorsatztat (des Mitarbeiters) verantwortlich gemacht wird, wenngleich kein Entscheidungsträger vorsätzlich gehandelt hat.<sup>63)</sup>

Es ist daher festzuhalten, dass im Zusammenhang mit einer Mitarbeiterertat für die Begründung der Verbandsverantwortlichkeit weder auf Seiten des Mitarbeiters noch auf Seiten eines Entscheidungsträgers schuldhaft gehandelt werden muss.<sup>64)</sup>

#### D. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem FinStrG (§ 28a FinStrG)

Für gerichtliche Finanzvergehen von Verbänden gelten die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes des VbVG (§§ 1–12), für finanzbehördlich zu ahndende Finanzvergehen von Verbänden sind die §§ 2, 3, 4 Abs 1, 5, 10, 11 und 12 Abs 2 VbVG sinngemäß anzuwenden.

Es besteht demnach eine gerichtliche sowie finanzbehördliche Verantwortlichkeit von Verbänden für Finanzvergehen. Aus der in § 28a Abs 1 FinStrG bestimmten subsidiären Geltung des ersten Abschnittes des FinStrG (§§ 1–52) – soweit nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar – ergibt sich in Zusammenschau mit den *Mat*, dass die Verantwortlichkeit des Verbands durch sinngemäße Anwendung tätiger Reue<sup>65)</sup> aufgehoben wird.<sup>66)</sup> Ebenso steht Verbänden die Selbstanzeige in sinngemäßer Anwendung des § 29 FinStrG offen.<sup>67)</sup>

#### E. Verbandsgeldbuße

##### 1. Verbandsgeldbuße nach VbVG

Ist ein Verband für eine Straftat verantwortlich, so ist über ihn eine Verbandsgeldbuße zu verhängen (§ 4

Abs 1 VbVG), die auch (teilweise) bedingt nachgesehen werden kann (§§ 6 f). Der „Strafrahmen“ – wie im Individualstrafrecht nach Tagessätzen bemessen (§ 4 Abs 2 VbVG) – hängt von der Strafdrohung der Anknüpfungstat, sprich nach § 3 Abs 2 von der Strafdrohung der Entscheidungsträgertat und nach § 3 Abs 3 von der Strafdrohung der Mitarbeiterertat, ab. Die „Höchststrafe“ reicht von 40 bis 180 Tagessätzen (§ 4 Abs 3 VbVG). Die Höhe der Tagessätze bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbands. Die Bemessung der Verbandsgeldbuße – sprich die Ermittlung der Anzahl der Tagessätze innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens oder, maW, die „Strafzumessung im engeren Sinn“ – erfolgt – analog zum Individualstrafrecht – unter Berücksichtigung der aus den §§ 32 ff StGB übertragbaren Leitlinien und Anhaltspunkte für die Sanktionsbemessung sowie von Erschwerungs- und Milderungsgründen (§ 5).<sup>68)</sup>

Strittig ist, ob es sich bei der Verbandsgeldbuße nach dem VbVG um eine vollwertige Strafe oder bloße eine Sanktion im Rahmen des Kriminalrechts handelt.<sup>69)</sup> Der Gesetzgeber vermeidet es bewusst, die Begriffe Strafe und Strafbarkeit im Zusammenhang mit Verbänden zu verwenden. Stattdessen gelangen die Begriffe der Verantwortlichkeit und der Verbandsgeldbuße zur Anwendung. Die Buße soll sozialetischen Tadel zum Ausdruck bringen.<sup>70)</sup> Sie soll darüber hinaus spezial- und generalpräventiv wirken.<sup>71)</sup> Damit sind alle Strafzwecke erfüllt.<sup>72)</sup> Es ist nicht erforderlich, dass die Buße einen individuelleethischen Tadel enthält, um sie als Strafe aus Sicht des Verbandes zu qualifizieren.

56) Hierbei handelt es sich der Sache nach um einen Fahrlässigkeitsvorwurf; so schon *Lewisch* (FN 8) 99.

57) So schon *Lewisch* (FN 26) 222. *Lewisch* spricht in diesem Zusammenhang von einem sanktionsrechtlichen Mischsystem.

58) Vgl *Steininger* (FN 3) § 3 Rz 48, 50.

59) Vgl *Lewisch* (FN 26) 224 mwN; *Moos*, in: SbgK<sup>2</sup> (2002) § 4 Rz 42.

60) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 23.

61) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 23; vgl *Lewisch* (FN 8) 100.

62) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) VbVG § 3 Rz 44; *Lewisch* (FN 8) 99; anders *Steininger* (FN 3) § 3 Rz 83 ff.

63) Vgl *Herbst/Wess*, Das VbVG und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, ZWF 2015, 118 (122); *Steininger* (FN 3) Vorbem Rz 7.

64) Vgl *Herbst/Wess* (FN 63) 122; *Lewisch* (FN 8) 100.

65) Wie auch allgemein nach VbVG; vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 12 Rz 4.

66) Vgl hierzu *Lässig*, in: Höpfel/Ratz, WK StGB<sup>2</sup> (2012) FinStrG § 28a Rz 4.

67) *Lässig* (FN 66) § 28a Rz 4.

68) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 5 Rz 1; *Lewisch* (FN 26) 212.

69) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) VbVG § 4 Rz 1 mwN; *Steininger* (FN 3) § 4 Rz 6.

70) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 4 Rz 1; EBRV 994 BlgNR XXII. GP 24.

71) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 24.

72) So *Lewisch* (FN 26) 228 f; *Schmoller*, Strafe ohne Schuld? Überlegungen zum neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, RZ 2008, 8 (10).

## 2. Verbandsgeldbuße nach FinStrG

Die Verbandsgeldbuße ist gemäß § 28a Abs 1 FinStrG, sofern in den Tatbeständen nicht anderes bestimmt wird,<sup>73)</sup> nach der für die Finanzvergehen, für die der Verband verantwortlich ist, angedrohten Geldstrafe zu bemessen. Aus spezial- oder generalpräventiven Gründen – das Gesetz verweist diesbezüglich auf die Voraussetzungen des § 15 Abs 2 FinStrG – ist die Buße jedoch nach dem 1,5-Fachen dieser angedrohten Geldstrafe zu bemessen.

Die Buße ist daher nicht nach dem Tagessatzsystem des § 4 VbVG, sondern nach dem Sanktionensystem des FinStrG zu bestimmen.<sup>74)</sup>

## F. Rechtsnachfolge (§ 10)

Für den Fall einer Gesamtrechtsnachfolge treffen die im VbVG vorgesehenen Rechtsfolgen den Rechtsnachfolger, der wiederum nur ein Verband sein kann.<sup>75)</sup> Über den Rechtsvorgänger verhängte Rechtsfolgen wirken auch für den Rechtsnachfolger (§ 10 Abs 1). Das bedeutet, dass der Rechtsnachfolger, sofern die Rechtsnachfolge vor der Entscheidung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt, strafrechtlich für die Entscheidungsträger- oder Mitarbeiter-tat verantwortlich gemacht wird, die vor der Rechtsnachfolge gesetzt wurde.<sup>76)</sup> Sofern die Rechtsnachfolge nach der Entscheidung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt, wirkt die Entscheidung für den Rechtsnachfolger.<sup>77)</sup>

Außerdem ist die Gesamtrechtsnachfolge der Einzelrechtsnachfolge gleichzuhalten, wenn im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse am Verband bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird (§ 10 Abs 2).<sup>78)</sup>

Sofern mehr als ein Rechtsnachfolger besteht, kann eine über den Rechtsvorgänger verhängte Geldbuße gegen jeden Rechtsnachfolger *vollstreckt* werden, wobei ein interner Regress des in Anspruch genommenen Verbands nicht ausgeschlossen ist.<sup>79)</sup> *Andere Rechtsfolgen* wie Weisungen und Diversion können einzelnen Rechtsnachfolgern zugeordnet werden, soweit dies deren Tätigkeitsbereich entspricht (§ 10 Abs 3).

Aufgrund des Tadelscharakters der Verbandsgeldbuße scheint auch die Regelung des § 10 im Spannungsverhältnis zum adaptierten Schuldgrundsatz für Verbände zu stehen.<sup>80)</sup>

## IV. Verfolgungsermessen (Opportunitätsprinzip; § 18) und Diversion (§ 19)

Nach § 18 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Verbandes absehen oder zurücktreten, wenn in Abwägung verschiedener Kriterien eine Verfolgung und Sanktionierung verzichtbar erscheint. Bei den zu beachtenden, im Gesetz taxativ aufgezählten Kriterien handelt es sich um

- die Schwere der Tat,
- das Gewicht der Pflichtverletzung oder des Sorgfaltsverstößes,<sup>81)</sup>

- die Folgen der Tat,<sup>82)</sup>
- das Verhalten des Verbandes nach der Tat,<sup>83)</sup>
- die zu erwartende Höhe einer über den Verband zu verhängenden Geldbuße sowie
- allfällige bereits eingetretene oder unmittelbar absehbare rechtliche Nachteile des Verbandes oder seiner Eigentümer aus der Tat.

Das Gesetz ordnet an, dass die Verfolgung und Sanktionierung der Tat insbesondere<sup>84)</sup> dann verzichtbar ist, wenn Ermittlungen oder Verfolgungsanträge *mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden*<sup>85)</sup> wären, der offenkundig außer Verhältnis zur *Bedeutung der Sache*<sup>86)</sup> oder zu den im Fall einer Verurteilung zu *erwartenden Sanktionen*<sup>87)</sup> stünde (§ 18 Abs 1 Satz zwei).<sup>88)</sup> Diese Unverhältnismäßigkeit wird vor allem im bezirksgerichtlichen Verfahren oft gegeben sein.<sup>89)</sup>

Nicht abgesehen bzw zurückgetreten werden darf von der Verfolgung jedoch, wenn diese wegen einer vom Verband ausgehenden Gefahr der Begehung einer Tat mit schweren Folgen, für die der Verband verantwortlich sein könnte (§ 18 Abs 2 Z 1),<sup>90)</sup> um der Begehung von Taten im Rahmen der Tätigkeit anderer Verbände entgegenzuwirken (§ 18 Abs 2 Z 2),<sup>91)</sup> oder sonst wegen beson-

73) Dies ist der Fall, wenn das Gesetz zwingend die Verhängung von Freiheitsstrafen vorsieht.

74) Lässig (FN 66) § 28a Rz 2.

75) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 10 Rz 3; *Steininger* (FN 3) § 10 Rz 2.

76) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) VbVG § 10 Rz 10; *Steininger* (FN 3) § 10 Rz 4.

77) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 10 Rz 11; *Steininger* (FN 3) § 10 Rz 3.

78) Letzteres soll bei Identität der Eigner von Anteilen in Höhe von mindestens 90% der Fall sein; vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 10 Rz 7 f.

79) Vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 10 Rz 13; *Steininger* (FN 3) § 10 Rz 12.

80) Eine vertiefende Auseinandersetzung mit diesem Thema kann im vorliegenden Beitrag jedoch nicht erfolgen.

81) Die ersten beiden Kriterien stellen die den Vorwurf gegenüber dem Verband konkretisierenden Kriterien dar (EBRV 994 BlgNR XXII. GP 34).

82) Dabei handelt es sich insbesondere um den entstandenen Schaden und sonstige negative Tatfolgen (EBRV 994 BlgNR XXII. GP 34).

83) Wurden Maßnahmen zur Vermeidung vergleichbarer Taten ergriffen? (EBRV 994 BlgNR XXII. GP 34).

84) Insofern soll es sich bei § 18 Abs 1 zweiter Satz um ein Beispiel einer unverhältnismäßigen Verfolgung oder Sanktionierung handeln, während Satz eins *leg cit* den Grundsatz darstelle (EBRV 994 BlgNR XXII. GP 34); vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 18 Rz 8.

85) Gemäß § 18 Abs 1 Satz zwei sind sohin zudem prozessökonomische Aspekte in die Erwägungen miteinzubeziehen; vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 18 Rz 8.

86) Diesbezüglich wird auf die Umstände der Tat zu achten sein, insbesondere auf deren Folgen und die dadurch entstandene Sozialstörung, aber etwa auch auf die Schwere der Sorgfaltsverstöße (EBRV 994 BlgNR XXII. GP 34).

87) Hier kann auch berücksichtigt werden, ob zu erwarten ist, dass eine Geldbuße einbringlich sein wird (EBRV 994 BlgNR XXII. GP 34).

88) Vgl *Steininger* (FN 3) § 18 Rz 6.

89) Vgl EBRV 994 BlgNR XXII. GP 35.

90) Stichwort Spezialprävention; siehe auch EBRV 994 BlgNR XXII. GP 35.

91) Stichwort Generalprävention.

deren öffentlichen Interesses (§ 18 Abs 2 Z 3) geboten erscheint. Das Kriterium des besonderen öffentlichen Interesses macht laut *Mat* den Kern des Verfolgungsermessens aus.<sup>92)</sup> Welche öffentlichen Interessen im Einzelfall die Verfolgung angezeigt erscheinen lassen, lasse sich abstrakt nicht umschreiben. Öffentliches Interesse ist aber nicht mit medialer Aufmerksamkeit gleichzusetzen.<sup>93)</sup>

Das Verfolgungsermessen geht in gewisser Hinsicht über die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 191 f StPO, welche jedoch gemäß § 14 Abs 1 auch im Verbandsstrafverfahren auf Verbände Anwendung finden, hinaus und vice versa.<sup>94)</sup> Bei § 18 handelt es sich um eine echte (für natürliche Personen nicht bestehende) strafrechtliche Sonderbestimmung für das Verbandsstrafverfahren, die die §§ 191 f StPO nur insofern verdrängt, als sie weiter geht als diese.<sup>95)</sup>

Kommt es gemäß § 18 zu einem Verfolgungsverzicht, führt dies daher auch nicht automatisch zu einer Beendigung des bzw der Bezug habenden Individualstrafverfahren gegen den bzw die Entscheidungsträger bzw Mitarbeiter. Das Gleiche gilt aber auch umgekehrt: Auch die Einstellung des Individualstrafverfahrens gemäß §§ 191 f StPO hinsichtlich der Anlasstat führt nicht automatisch zur Beendigung des Verbandsstrafverfahrens.<sup>96)</sup> § 19 sieht überdies eine Diversionsmöglichkeit auch für Verbände analog zu den Bestimmungen im Individualstrafverfahren mit Ausnahme des Tauschgleichs vor.<sup>97)</sup>

## V. Verfassungsrechtliche Bedenken

Bereits lange vor Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes in Österreich bestanden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit bzw systematischen Kompatibilität der Einführung eines Unternehmensstrafrechts in die hiesige (Straf-)Rechtsordnung.<sup>98)</sup> Diese Bedenken wurden in weiterer Folge auch im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung des Unternehmensstrafrechts durch Einführung des VbVG aufrechterhalten bzw konkretisiert.<sup>99)</sup>

### A. Meinungsstand im Schrifttum

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen im Schrifttum insbesondere an der konkreten Ausgestaltung der § 3 Abs 2 (Entscheidungsträgertat) und § 3 Abs 3 (Mitarbeiterat), sohin am Kern der Strafbarkeits- bzw Verantwortlichkeitsbestimmungen. Mitunter wird vertreten, dass die §§ 3 Abs 2 und 3 schon deswegen nicht dem verfassungsrechtlich verankerten, im gerichtlichen Strafrecht allgemein – und somit zwingend auch für die im gerichtlichen Strafrecht angesiedelte Verbandsverantwortlichkeit – geltenden Schuldprinzip entsprechen würden, weil das Zurechnungskonzept des VbVG mit dem höchstpersönlichen Charakter strafrechtlicher Schuld inkompatibel sei.<sup>100)</sup> Die Bedenken an § 3 Abs 2 werden jedoch auch weniger pauschal damit begründet, dass das reine Zurechnungsmodell wegen des Fehlens eines eigenen Kriteriums der Verbandsschuld bzw des Organisationsverschuldens auch mit einem auf juristische

Personen adaptierten Schuldbegriff unvereinbar sei.<sup>101)</sup> Die Regelung des § 3 Abs 3 betreffend die Verantwortlichkeit des Verbands für Mitarbeiterstraftaten erweise sich überdies deswegen als sachwidrig, weil weder ein Mitarbeiter noch ein Entscheidungsträger ein Delikt schuldhaft verwirklicht haben muss.<sup>102)</sup>

Demgegenüber gibt es Stimmen, die diese Bedenken nicht (oder auch nicht zur Gänze) teilen.<sup>103)</sup> So wird bestritten, dass der Schuldgrundsatz in Österreich verfassungsrechtlich verankert sei.<sup>104)</sup> Aus dem in diesem Zusammenhang vielfach zitierten Erkenntnis des VfGH VfSlg 15.200/1998<sup>105)</sup> lasse sich lediglich der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unzulässigkeit von Strafen für fremdes Verschulden ableiten.<sup>106)</sup> Mit der Verbandsverantwortlichkeit trete aber nicht „ein neues, gleichwertiges Analogon zur Individualschuld in Erscheinung“, sie sei schlicht als Antwort auf die rechtspolitische Forderung einer Strafe für juristische Personen zu betrachten.<sup>107)</sup> Mitunter wird im Hinblick auf die konkrete Regelung der Verantwortlichkeit die Auffassung vertreten, dass § 3 Abs 2 ohnehin an die rechtswidrige und schuldhaft Tat eines Entscheidungsträgers anknüpfe und mangels eigener „Schuldfähigkeit“ des Verbandes eine Zurechnung der Schuld des Entscheidungsträgers im Hinblick auf den Schuldgrundsatz zulässig und ausrei-

92) EBRV 994 BlgNR XXII. GP 35.

93) Vgl aber *Hilf/Zeder* (FN 38) § 18 Rz 12 mwN; *Steininger* (FN 3) § 18 Rz 11.

94) Vgl hierzu *Hilf/Zeder* (FN 38) § 18 Rz 9.

95) So schon *Hilf/Zeder* (FN 38) § 18 Rz 9.

96) Vgl zu alldem *Hilf/Zeder* (FN 38) § 18 Rz 10; *Steininger* (FN 3) § 19 Rz 2.

97) Angesichts der weitgehenden Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Individualstrafverfahren wird hier nicht weiter auf diese Möglichkeit der Verfahrensbeendigung eingegangen; vgl *Hilf/Zeder* (FN 38) § 19 Rz 1.

98) Vgl *Lewisich/Parker* (FN 3) 162; *Löschnig-Gspandl*, Zur Bestrafung von juristischen Personen, ÖJZ 2002, 241; *Venier* (FN 23); *Moos*, Die Strafbarkeit juristischer Personen und der Schuldgrundsatz, RZ 2004, 98;

99) Vgl *Lewisich* (FN 26) 231 f; *Schmoller* (FN 72) 8; zuletzt *Herbst/Wess* (FN 63) 118; *Holzinger/Moring*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), ÖJZ 2015/54; die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines gerichtlichen Unternehmensstrafrechts im Lichte der deutschen und der österreichischen Rechtsordnungen war auch eines der zentralen Themen des Unternehmensstrafrechtlichen Tage 2015 an der JKU, wobei die verfassungsrechtliche Zulässigkeit großteils bejaht wurde, wengleich insbesondere an der Zulässigkeit des reinen Zurechnungsmodells, wie es in § 3 Abs 2 VbVG positiviert ist, Bedenken geäußert wurden.

100) *Lewisich* (FN 26) 229 f; dem im Wesentlichen folgend *Holzinger/Moring* (FN 99) 405 f.

101) *Herbst/Wess* (FN 63) 122 f.

102) *Lewisich* (FN 26) 226, 232; *Herbst/Wess* (FN 63) 123.

103) Vgl *Steininger* (FN 3) Vorbem Rz 6 f mwN.

104) Siehe bei *Steininger* (FN 3) Vorbem Rz 7.

105) So etwa zuletzt *Herbst/Wess* (FN 63) 120 Fn 33; *Holzinger/Moring* (FN 99) 404 Fn 18; sowie instruktiv *Lewisich/Parker* (FN 3) 159 ff.

106) Vgl *Steininger* (FN 3) Vorbem Rz 7.

107) So *Steininger* (FN 3) Vorbem Rz 7 mwN.

chend sei.<sup>108)</sup> Im Hinblick auf § 3 Abs 3 (Z 2) wird darauf plädiert, das Kriterium der Zumutbarkeit als Erfordernis subjektiver Sorgfaltswidrigkeit und somit im Sinne eines Schuldvorwurfs zu verstehen.<sup>109)</sup>

Die Bedenken an der Verfassungskonformität der Verbandsverantwortlichkeit, wie sie konkret in § 3 konstituiert werde, scheinen im Ergebnis berechtigt. Die Verantwortlichkeit von Verbänden im gerichtlichen Strafrecht muss den (nach hM verfassungsrechtlich verankerten) Schuldgrundsatz beachten. Dieser ist nun im Hinblick auf juristische Personen umzudeuten.<sup>110)</sup> Der Gesetzgeber macht dem Verband ja gerade einen Sorgfaltsverstoß zum Vorwurf, wenn er ad § 3 Abs 2 ausführt, dass „[d]er Kern des den Verband treffenden Vorwurfs (und der Grund für dessen Sanktionierung) ... zwar ... nicht darin [besteht], dass ein für ihn Tätiger (hier: der Entscheidungsträger) die Tat begangen hat, sondern darin, dass der Verband die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat“.<sup>111)</sup> Um der Tadelfunktion der Verbandsgeldbuße gerecht zu werden,<sup>112)</sup> ist es nun aber erforderlich, dass dem Verband (bzw den ihm zurechenbaren natürlichen Personen) ein spezifisches Verschulden zum Vorwurf gemacht wird bzw gemacht werden kann.<sup>113)</sup> Durch die direkte Zurechnung der Entscheidungsträgerstrafat ohne Möglichkeit des Verbandes, darzulegen, die Auswahl des Entscheidungsträgers und die Überwachung sowie Organisation der Verbandstätigkeit mangelfrei besorgt zu haben, kann diesem Zweck nicht entsprochen werden. Vielmehr kommt es hierdurch – wie die *Mat* bemerkenswerterweise selbst festhalten<sup>114)</sup> – zu einer unwiderleglichen Vermutung mangelnder Sorgfalt hinsichtlich der Verhinderung von Straftaten.<sup>115)</sup>

Das Schuldprinzip erfordert nun aber – analog zu § 3 Abs 3 Satz 2 – einen Sorgfaltsverstoß eines vom die Straftat setzenden Entscheidungsträger verschiedenen Entscheidungsträgers wie etwa eines weiteren Vorstands- oder eines Aufsichtsratsmitglieds.<sup>116)</sup> Dies ergibt sich auch daraus, dass der Verband nicht selbst handeln kann, sondern eben stets nur durch natürliche Personen. Der solcherart erforderliche objektive Sorgfaltsverstoß muss im Übrigen darüber hinaus subjektiv vorwerfbar sein. So beinhaltet der dem Verband gemachte sozial-ethische Vorwurf analog zum Individualstrafrecht, dass der Verband die Möglichkeit hatte, sich anders, nämlich entsprechend dem rechtlichen Sollen zu entscheiden. Da der Verband wiederum nur durch eine natürliche Person handeln kann, muss diesbezüglich wiederum an einen Entscheidungsträger, der von der Person, die die Anknüpfungsstrafat setzt, verschieden ist, angeknüpft werden. Nur ein in dieser Weise verstandener Schuldvorwurf ist geeignet, den mit der Verhängung der Strafe verbundenen sozial-ethischen Vorwurf zu rechtfertigen. Daher erscheint die Verbandsverantwortlichkeit für eine Entscheidungsträgerat nur zulässig, wenn einem Entscheidungsträger ein Verschulden, wobei insbesondere ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden in Frage kommt,<sup>117)</sup> zur Last gelegt werden kann. Die alleinige

Zurechnung der Schuld des die Straftat setzenden Entscheidungsträgers nach § 3 Abs 2, ohne auf ein Organisationsverschulden eines (weiteren) Entscheidungsträgers abzustellen, erscheint diesem Erfordernis nicht zu genügen.

Die Verantwortlichkeit nach § 3 Abs 3 verlangt in Z 2 zwar einen Organisationsmangel, dispensiert aber nach hM, wie oben dargelegt, vom subjektiven Verschulden eines Entscheidungsträgers, was den genannten Erfordernissen des Schuldprinzips nicht entsprechen kann. Dabei spielt die fehlende Verschuldenskomponente auf Seiten des Mitarbeiters lediglich eine – wenn überhaupt – untergeordnete Rolle.<sup>118)</sup>

Im Ergebnis bestehen daher gravierende verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Verbandsverantwortlichkeit im Hinblick auf die Verletzung des Schuldprinzips,<sup>119)</sup> ungeachtet des Umstands, ob diese nach § 3 Abs 2 an eine Entscheidungsträgerat oder nach § 3 Abs 3 an eine Mitarbeitertat anknüpft.

## B. VfGH bis dato nicht mit diesen Rechtsfragen befasst/Parteiantrag auf Normenkontrolle

Der VfGH hat sich bis dato noch nicht inhaltlich mit der Frage zu befassen gehabt, ob das VbVG (bzw im Besonderen die Ausgestaltung der Bestimmung des § 3) verfassungskonform ist oder nicht. Das verwundert auch nicht weiter. Bis dato waren Verurteilungen (dazu sogleich) nach VbVG noch relativ selten, und der konkret betroffene Verband konnte im Zuge des (allfälligen) Rechtsmittelverfahrens bei Gericht eine Vorlage an den VfGH auch nur anregen, nicht aber eigenständig relevieren. Mittels des seit 1. Jänner 2015 offenstehen-

108) Vgl *Schmoller* (FN 72) 12.

109) Vgl *Schmoller* (FN 72) 13.

110) Vgl *Herbst/Wess* (FN 63) 122 f.

111) EBRV 944 BlgNR XXII. GP 22.

112) Die *Mat* sprechen vom *sozial-ethischen Tadel* der Verbandsgeldbuße; EBRV 944 BlgNR XXII. GP 41.

113) Eingehend *Herbst/Wess* (FN 63) 121 f mwN; vgl *Kert*, Verbandsverantwortlichkeit und Finanzstrafrecht, in: *Leitner* (Hrsg), Finanzstrafrecht 2006 (2007) 22.

114) EBRV 944 BlgNR XXII. GP 22.

115) Aufgrund dieser unwiderleglichen „Schuldvermutung“ bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art 6 Abs 2 EMRK; vgl *Herbst/Wess* (FN 63) 123 mwN.

116) Vgl *Tipold* (FN 53) 604.

117) Vgl *Hirsch*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, ZStW 1995, 291 (313); *Tipold* (FN 53) 295 (603 ff); *Dannecker*, Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, GA 2001, 101 (112 ff).

118) Vgl *Herbst/Wess* (FN 63) 123; siehe auch *Schmoller*, Strafe ohne Schuld?, in: FS Otto (2007) 453 (464). Zur – überdies bestehenden – aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachwidrigkeit dieser Regelung siehe *Lewisch* (FN 26) 226 ff.

119) Hinsichtlich der möglichen Sachwidrigkeit von § 3 Abs 3 siehe *Lewisch* (FN 26) 227; darauf wird im gegenständlichen Beitrag nicht näher eingegangen.

den Parteiantrags auf Normenkontrolle<sup>120</sup>), mit dem die Parteien eines gerichtlichen Strafverfahrens den VfGH anlässlich eines Rechtsmittels gegen das erstinstanzliche Urteil mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit präjudizieller Normen nun eigenständig und autonom befassen können, scheint es nun aber nur mehr eine Frage der Zeit zu sein, bis wann die Bedenken zu der Verfassungskonformität des VbVG ausreichend substantiiert an den VfGH herangetragen wird.

## VI. Statistik und Zahlenmaterial zur bisherigen Verfolgungs- und Verurteilungspraxis

Bereits vor Inkrafttreten des VbVG wurde mitunter die Auffassung vertreten, dass aus kriminalpolitischer Sicht keine Notwendigkeit eines Unternehmensstrafrechts besteht, weil es keine „Kriminalitätsgefahren“ in beachtlichem Ausmaß gebe, die von (Groß-)Unternehmen ausgehen.<sup>121</sup>

Eine erste bemerkenswerte Studie aus dem Jahr 2011, die sich anhand der Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) mit der generalpräventiven Wirksamkeit, der Praxis und Anwendungsproblemen des VbVG befasst, scheint diese Einschätzung zu bestätigen.<sup>122</sup> Lediglich etwa ein Promille des Geschäftsanfalls der Gerichte in den vier OLG-Sprengeln stellen Verbandsstrafverfahren dar. Im Bereich der Bezirksanwaltschaft (BAZ-Register) liegt dieser Wert gar nur bei etwa 1/10 Promille. Der Großteil der statistisch im genannten Bericht erfassten Verfahren, nämlich 36%, betraf Betrugs- und Untreuedelikte.<sup>123</sup> Von zunehmender Bedeutung waren auch Finanzstrafdelikte.<sup>124</sup>

In absoluten Zahlen gab es laut Sicherheitsbericht 2014 im Jahr 2009 (lediglich) 2 Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaft, 2010: 23, 2011: 76, 2012: 114, 2013: 191 und 2014: 213.<sup>125</sup> Diesbezüglich ist daher eine konstante Erhöhung zu konstatieren. Die Zahl der Anklagen bzw. Strafanträge verblieb jedoch ungeachtet dessen auf sehr bescheidenem Niveau: 2009 gab es einen Strafantrag bzw. eine Anklage, 2010: 8, 2011: 14, 2012: 18, 2013: 25 und 2014: 38. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen war stets hoch, so gab es davon im Jahr 2009 noch keine, 2010: 15, 2011: 47, 2012: 71, 2013: 141 und 2014: 114. Diversionen spielten nur eine untergeordnete Rolle.

Von den gerichtlichen Enderledigungen, davon gab es im Jahr 2009: 7, 2010: 3, 2011: 18, 2012: 19, 2013: 20 und 2014: 31, handelte es sich im Jahr 2009 um 4 urteilsförmige Erledigungen, 2010: 2, 2011: 10, 2012: 17, 2013: 11 und 2014: 19. Folgende Zahl an Verurteilungen gab es: im Jahr 2009: 3, 2010: 1, 2011: 4, 2012: 5, 2013: 8 und 2014: 11. Auch bei den Gerichten spielte die Diversion nur eine untergeordnete Rolle. Unter den 31 gerichtlichen Erledigungen im Jahr 2014 waren also 11 Verurteilungen. Das sind ca 35 %.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der strafrechtlichen Einnahmen ist erst seit dem Jahr 2013 möglich.<sup>126</sup> Die staatlichen Einnahmen aus diversionellen Verbands-geldbußen nach § 19 VbVG betragen im Jahr 2013

EUR 439.378,50 und im Jahr 2014 EUR 190.077,66. Die Einnahmen aus Verbandsgeldbußen nach § 4 VbVG betragen im Jahr 2013 EUR 13.446,00 und im Jahr 2014 EUR 419.893,61.

Die Zahl an Verfahren mit Bezug zum VbVG ist daher gemessen an der Gesamtzahl der Strafverfahren nach wie vor gering. Auch die Gesamthöhe der verhängten Verbandsgeldbußen ist angesichts der möglichen Höchststrafe im Einzelfall von bis zu EUR 1,8 Mio bescheiden. Die Zahl der Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften ist überproportional hoch,<sup>127</sup> die der Diversionen vergleichsweise gering.<sup>128</sup>

## VII. Resümee und Ausblick

Die Umsetzung des Unternehmensstrafrechts in Österreich durch das VbVG begegnet rechtsstaatlichen sowie grundrechtlichen Bedenken. Der konkreten Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit für Straftaten von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern mangelt es an der erforderlichen Bezugnahme auf ein originäres Organisationsverschulden des Verbandes, da im Hinblick auf § 3 Abs 2 ein solches grundsätzlich nicht verlangt wird und im Hinblick auf § 3 Abs 3 lediglich ein objektiv sorgfaltswidriges Organisationsversagen genügt. Sowohl das strikte Zurechnungsmodell des Abs 2 sowie das Mischmodell des Abs 3 erscheinen unvereinbar mit dem verfassungsmäßig verankerten, auf Verbände zu adaptierenden Schuldprinzip. Es bleibt abzuwarten, wann der VfGH erstmalig mit dieser Frage befasst wird und wie er darüber entscheiden wird.

In der Praxis scheint das VbVG nach wie vor eher untergeordnete Bedeutung zu haben, wenngleich die Zahl der Verfahren und auch der urteilsmäßigen Erledigungen stetig im Steigen begriffen ist. Insbesondere die verhältnismäßig große Zahl an Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaften fällt ins Auge und ist wohl auch

120) Vgl dazu näher etwa für den Bereich des Strafrechts *Herbst/Wess*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle im Bereich der Strafgerichtsbarkeit, ZWF 2015, 64; oder allgemein *Rohregger*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“), AnwBl 2015; *Fichtenbauer/Hauer*, Parteiantrag auf Normenkontrolle (2015).

121) Vgl *Lewisch/Parker* (FN 3) 45 ff und 95 ff; *Lewisch* (FN 26) 217.

122) *Fuchs/Kreissl/Pilgram/Stangl*, Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (2011); *Zeder* (FN 8) 417 f.

123) *Fuchs/Kreissl/Pilgram/Stangl* (FN 122) 35.

124) *Fuchs/Kreissl/Pilgram/Stangl* (FN 122) 36 (Tabelle).

125) Der Trend aus dem Zeitraum 2006 bis 2010 (damals in Bezug auf die Zahl der anhängigen Verfahren) hat sich daher fortgesetzt; Vgl *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2012 – Bericht über die Tätigkeit der Straffjustiz, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sicherheitsbericht2012l.pdf> (abgefragt am 03. 11. 2015) 148.

126) Vgl *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2014 – Bericht über die Tätigkeit der Straffjustiz, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/III-BR/III-BR\\_00561/imfname\\_443945.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/III-BR/III-BR_00561/imfname_443945.pdf) (abgefragt am 03. 11. 2015) 86.

127) *Zeder* (FN 8) 417.

128) Vgl *Bundesministerium für Justiz* (FN 125) 148.

auf das ihnen eingeräumte, im Verhältnis zum Individualstrafrecht großzügig bemessene Verfolgungsermessen (§ 18) zurückzuführen. Hier scheint aber ein aussagekräftiger Befund (nach wie vor) noch nicht möglich zu sein. Hintergrund ist schlicht und einfach, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des VbVG (1. Jänner 2006) überhaupt erst Sachverhalte verwirklicht werden mussten, die nach VbVG zu verfolgen waren. Gerade in (komplexen) Wirtschaftsstrafverfahren ist in den letzten Jahren im Übrigen zunehmend die Tendenz seitens der Strafverfolgungsbehörden erkennbar, dass diese auch

das Unternehmen selbst (oftmals auch die beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften uam) als belangte Verbände im Ermittlungsverfahren als de-facto Beschuldigte (mit-)aufnehmen und immer öfter auch anklagen. Es kann daher auch durchaus sein, etwas unjuristisch ausgedrückt, dass die Strafverfolgungsbehörden das VbVG erst zunehmend als Mittel der Strafverfolgung für sich „entdeckt“ haben. Umso interessanter und gebotener erscheint es daher, dass sich der VfGH nun zeitnah mit den verfassungsrechtlichen Bedenken auseinandersetzen wird.

Klaus-Dieter Borchardt

## Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union

Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis

6., überarbeitete Auflage  
 utb: facultas 2015, 626 Seiten, broschiert  
 ISBN 978-3-8252-4374-6  
 EUR [A] 29,80 / EUR [D] 29,99 / sFr 37,90 UVP



Das Lehrbuch vermittelt einen umfassenden Einblick in die weitverzweigte Rechtsordnung der Europäischen Union. Die systematische Darstellung konzentriert sich dabei auf die Grundfragen der europäischen Rechtsordnung. In der Neuauflage wurde der Vertrag von Lissabon vollständig und systematisch eingearbeitet.

Das Buch gliedert sich in fünf Teile:

- Die politische Verfassung der EU (Rechtsquellen, Ziele und Werte der EU, Verfassungsprinzipien, Organisationsstruktur)
- Die Wirtschaftsverfassung einschließlich der Währungsunion
- Der Binnenmarkt und seine Grundfreiheiten
- Die Wettbewerbsordnung
- Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

[www.facultas.at/verlag](http://www.facultas.at/verlag)

facultas



## Autorinnen und Autoren dieses Heftes



**Raphaela Bauer LL.M.**  
Institut für Österreichisches und Europäisches  
Wirtschaftsstrafrecht  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Welthandelsplatz 1/D3  
A-1020 Wien  
E-Mail: raphaela.bauer@wu.ac.at



**Martina Braun LL.B.**  
Institut für Österreichisches und Europäisches  
Wirtschaftsstrafrecht  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Welthandelsplatz 1/D3  
A-1020 Wien  
E-Mail: martina.braun@wu.ac.at



**Univ.-Prof. Dr. Hubert Hinterhofer**  
Fachbereich Strafrecht und  
Strafverfahrensrecht  
Universität Salzburg  
Kapitelgasse 5-7  
A-5020 Salzburg  
E-Mail: hubert.hinterhofer@sbg.ac.at



**Univ.-Ass. Christopher Kahl LL.B.**  
Institut für Österreichisches und  
Europäisches Wirtschaftsstrafrecht  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Welthandelsplatz 1/D3  
A-1020 Wien  
E-Mail: christopher.kahl@wu.ac.at



**Univ.-Prof. Dr. Robert Kert**  
Institut für Österreichisches und  
Europäisches Wirtschaftsstrafrecht  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Welthandelsplatz 1/D3  
A-1020 Wien  
E-Mail: robert.kert@wu.ac.at



**Univ.-Ass. Dr. Peter Komenda BSc**  
Institut für Österreichisches und Europäisches  
Wirtschaftsstrafrecht  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Welthandelsplatz 1/D3  
A-1020 Wien  
E-Mail: peter.komenda@wu.ac.at



**Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Peter Lewisch**  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstraße 4  
A-1010 Wien  
E-Mail: peter.lewisch@univie.ac.at  
CHSH Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Parking 2  
A-1010 Wien  
E-Mail: peter.lewisch@chsh.com



**Rechtsanwalt MMag. Dr. Michael Rohregger**  
Rohregger Scheibner Bachmann  
Rechtsanwälte GmbH  
Rotenturmstraße 17/15  
A-1010 Wien  
E-Mail: michael.rohregger@rwk.at



**Rechtsanwalt Dr. Norbert Wess LLM, MBL**  
wkk law  
Himmelfortgasse 20/2  
A-1010 Wien  
E-Mail: n.wess@wkklaw.at

## Vorschau auf die nächste Ausgabe

Heft 1/2016 wird eine Auseinandersetzung mit grundsätzlichen grundrechtsdogmatischen Fragestellungen und Schlussfolgerungen aus dem sogenannten „HaaSanG-Erkenntnis“ des VfGH (VfGH 03. 07. 2015, G 239/2014) durch *Arno Kahl* bringen. *Wilhelm Bergthaler* und *Kerstin Holzinger* werden den Themenkomplex „Energieeffizienzgesetz“ wieder aufgreifen und *Florian Schuhmacher* wird sich mit der Bildung von „Strompreiszonen“ auseinandersetzen. *Franz Koppensteiner* und *Teresa Weber* werden sich mit der Monopolisierung von E-Zigaretten und dem dazu ergangenen Erkenntnis des VfGH (VfGH 03. 07. 2015, G 118/2015 ua) befassen.

## Impressum

**Medieninhaber, Eigentümer und Verleger:** Facultas Verlags- & Buchhandels AG, A-1050 Wien, FN 75829p, Tel.: 01/310 53 56, Fax: 01/319 70 50, [office@facultas.at](mailto:office@facultas.at), <http://facultas.at>. **Vorstand:** Dr. Rüdiger Salat. **Unternehmensgegenstand:** Buchhandel, Verlag von Büchern und Zeitschriften

**Herausgeber:** Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Univ.-Doz. Dr. Stephan Schwarzer. **Redaktion:** Dr. Irmgard Holoubek

**Manuskripte und Zuschriften** erbitten wir an Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, A-1020 Wien, Welthandelsplatz 1/D3 ([michael.holoubek@wu.ac.at](mailto:michael.holoubek@wu.ac.at)). Bitte beachten Sie die Hinweise für Autoren auf unserer Homepage unter <http://facultas.at/zeitschriften/oezw>

**Grundlegende Richtung:** Rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift zu grundlegenden Fragen des Wirtschafts-, Umwelt- und Technikrechts

**Erscheinungsort:** Wien

**Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (zB Druck, Mikrofilm) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (zB CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen, auch von Leitsätzen, ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung des Verlages gestattet.

**Anzeigenkontakt:** Daniela Neundlinger-Schalleschak (01) 310 53 56/62, [Daniela.Neundlinger-Schalleschak@facultas.at](mailto:Daniela.Neundlinger-Schalleschak@facultas.at)

**Erscheinungsweise:** 4 Hefte pro Jahrgang. **Preise:** Jahresabonnement € 120,- inkl. Versandkosten, Einzelheft: € 36,- zuzügl. Versandkosten

Bestellungen: (01) 310 53 56/11 oder [office@facultas.at](mailto:office@facultas.at) bzw. an die Verlagsanschrift. **Bezugsbedingungen:** Die *Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)* erscheint vierteljährlich. Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern es nicht bis 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Verlag gekündigt wird.

**Druckvorstufe:** Maria Scherrer Schreibbüro, A-8045 Graz

**Druck:** Facultas Verlags- & Buchhandels AG, A-1050 Wien